

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 3

Artikel: Stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit

Autor: Clivaz, Jean

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit

Jean Clivaz

Die Unterschriftensammlung für die Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur stufenweisen Verkürzung der Arbeitszeit hat begonnen. Sie wird einige Monate dauern und breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit geben, sich für die vom SGB vorgeschlagene Lösung zu entscheiden. Dies ist sicher der gegebene Zeitpunkt, um die wichtigsten Phasen der Entwicklung auf dem Gebiet der Arbeitszeit in Erinnerung zu rufen.

Die Arbeitszeit ist für die Arbeitnehmer seit jeher von entscheidender Bedeutung. Arbeitszeitverkürzungen gehören zu ihren Grundforderungen. Auch in der Geschichte der internationalen Arbeiterbewegung nimmt der Kampf um menschlichere Arbeitszeiten einen beträchtlichen Raum ein. Dies geht schon daraus hervor, dass Industriearbeiter der ganzen Welt beschlossen – hauptsächlich mit dem Ziel, die 48-Stunden-Woche durchzusetzen –, ab 1890 den 1. Mai zum Tag ihrer Forderungen zu machen.

Der lange Weg...

Die Schweizer Arbeitnehmer beteiligten sich sehr aktiv an diesem Kampf. Unser Land kannte als erstes gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitszeit (auf kantonaler Ebene). Unter dem Einfluss von Dr. Tschudi setzte die Landsgemeinde des Kantons Glarus 1846 die tägliche Höchstarbeitszeit auf 13 Stunden fest, während andere Kantone sich mit einer Begrenzung der Tagesarbeit für Kinder begnügten. Im Jahre 1872 senkte der gleiche Kanton Glarus die gesetzliche Tages-Höchstarbeitszeit auf 11 Stunden. Dieser Beschluss blieb nicht ohne Auswirkungen auf andere Kantone und

diente als Modell für das erste eidgenössische Fabrikgesetz, das 1877 vom Volk knapp angenommen wurde. Es setzte die tägliche Höchstarbeitszeit wie folgt fest: von Montag bis Freitag 11 Stunden, an Samstagen 10 Stunden, insgesamt also 65 Wochenstunden.

1905 wird die gesetzliche Arbeitszeit für den Samstag von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt und neun Jahre später schreibt das zweite Fabrikgesetz den 10-Stunden-Tag vor. Der Vollzug wird allerdings infolge des Ersten Weltkrieges auf 1917 verschoben. 1918 kommt es zum Generalstreik. Eine der neun Forderungen, die dazu führten, war der 8-Stunden-Tag. Er wurde in einigen Sektoren sofort durchgesetzt und 1920 im Fabrikgesetz verankert.

Dieser Sieg der Arbeiterbewegung wurde allerdings vom Parlament nicht ohne weiteres geschluckt. Eine Mehrheit stimmte für die berüchtigte «Lex Schulthess», die zum 10-Stunden-Tag zurückkrebste. Das Volk zeigte sich aber verständiger als die Ratsherren und schickte das Gesetz 1924 in der Abstimmung von 1924 ab.

In der Zeit von 1877 bis 1920 erreichte man eine Reduktion von 65 auf 48 Stunden, also um volle 17 Wochenstunden. Trotzdem hatte der SGB sich weiter mit dem Problem zu beschäftigen. Bereits am Kongress von 1930 in Luzern wird vom neuen Ziel, der 40-Stunden-Woche, gesprochen.

Die angeschlossenen Verbände ihrerseits haben das Problem nie aus den Augen verloren. Sie konnten bereits gewisse Fortschritte verbuchen, als der Landesring 1954 seine Initiative lancierte, die eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden innert einem Jahr postulierte – genauso wie es 20 Jahre später die Progressiven Organisationen (POCH) und die Revolutionäre marxistische Liga (RML) machten, um von 44 auf 40 Stunden zu kommen.

Stufenweise zur 40-Stunden-Woche

Aus den gleichen Gründen, aus denen der SGB damals die Lösung des Landesrings ablehnte, musste er auch gegen die POCH-Initiative auftreten. Bemerkenswertes Detail: der Landesring brachte gegen die von den POCH-RML-Leuten vorgeschlagene Lösung die gleichen Argumente vor wie seinerzeit der SGB gegen die Landesringinitiative. Die Repräsentanten des Landesrings sind offenbar heute der Überzeugung, der Übergang zur 40-Stunden-Woche in einer Frist von lediglich zwölf Monaten sei eine unrealistische Methode, die zudem für die Arbeitnehmer die Gefahr von Lohnneinbussen mit sich bringt.

Das musste übrigens jedem in die Augen springen, der das Problem nüchtern und ohne politische Spekulationen betrachtete. Es sind diese Gedanken, die den SGB bewogen, eine Lösung vorzuschlagen, die es den angeschlossenen Verbänden ermöglicht, die Löhne

zu sichern. So hat der SGB-Kongress vom November 1975 in Basel die Empfehlung an die Verbände verabschiedet, im Laufe der nächsten Vertragsverhandlungen eine stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit mit vollem Lohnausgleich zu verlangen.

Der Kongress wählte diesen Weg auch deshalb, weil der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen erstmals in einer offiziellen Erklärung dem Grundsatz der 40-Stunden-Woche mit entsprechendem Lohnausgleich zugestimmt hatte. Gleichzeitig betonte er, die Verwirklichung müsse Gegenstand gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen zwischen den direkt beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der einzelnen Branchen sein. Man muss leider feststellen, dass im Laufe des vergangenen Jahres, abgesehen von Einzelfällen, keine nennenswerten Fortschritte erzielt werden konnten, da auf Arbeitgeberseite sozusagen alle diesbezüglich von den Gewerkschaften gestellten Begehren abgewiesen wurden. Der SGB hat deshalb am 18. Oktober 1976 die Lancierung einer eigenen Initiative beschlossen. Diese unterscheidet sich allerdings ganz wesentlich von der POCH/RML-Initiative. Sie verlangt eine zeitlich gestaffelte Verkürzung.

Die erste Etappe wird ein Jahr nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände erreicht, nämlich Herabsetzung um zwei Stunden für alle dem Arbeitsgesetz (Industrie, Handel usw.) oder der Chauffeurverordnung unterstellten Arbeitnehmer. Die Arbeitszeit wird in der Folge jedes Jahr um mindestens eine Stunde verkürzt, bis sie 40 Stunden erreicht. Das gleiche wird für die Arbeitnehmer verlangt, auf die das Arbeitszeitgesetz (öffentlicher Verkehr, SBB, PTT usw.) oder das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten anwendbar ist. Für die erste Etappe wird hier aber lediglich die Herabsetzung um eine Stunde und nicht um zwei gefordert, da diese beiden Gesetze bereits die 44-Stunden-Woche verankern (das Arbeitsgesetz 45 Stunden). Für die Arbeitnehmer, für welche Sonderbestimmungen (Artikel 27 des Arbeitsgesetzes) gelten, soll die Gesetzgebung die Art und Weise bestimmen, wie die Arbeitszeit stufenweise herabgesetzt wird.

Die Initiative trägt somit den wirtschaftlichen und sozialen Realitäten Rechnung – im Gegensatz zur Vorlage, die am 5. Dezember 1976 vom Volk massiv verworfen wurde (mit 1 314 523 gegen 370 439 Stimmen). Da sie eine stufenweise Verkürzung verlangt, versetzt sie die Verbände in die Lage, den Lohnausgleich sicherzustellen, was für die Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung ist. Arbeitszeitverkürzungen, die von Lohneinbussen begleitet wären, kommen weder für den SGB noch für die angeschlossenen Verbände in Frage.

Die Initiative hat einen doppelten Zweck: Die im Gange befindlichen Vertragsverhandlungen werden vorangetrieben. Seit dem Beschluss vom 18. Oktober 1976 sind auf diesem Gebiet bereits einige nicht zu

unterschätzende Fortschritte erzielt worden. Man darf annehmen, dass diese Entwicklung im Laufe der nächsten Monate und Jahre weitergeht. Bei Annahme der Initiative durch Volk und Stände wird der zweite Zweck erfüllt, nämlich in einer vernünftigen Zeitspanne in der Schweiz die 40-Stunden-Woche einzuführen, wie dies in unseren Nachbarländern bereits der Fall ist. Damit wird der Rückstand auf einem Gebiet aufgeholt, das für das Wohlergehen der arbeitenden Bevölkerung und der Allgemeinheit von grösster Bedeutung ist.